

STATUTEN 2022

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1

Unter dem Namen

velosuisse

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau (im Folgenden auch „Verband“ genannt).

Art. 2

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Fabrikanten, Importeure, Grossisten, Händler, Organisationen, Dienstleister und Agenturen der Fahrradbranche in der Schweiz zur Wahrung der gemeinsamen Interessen.
2. Er fördert den Vertrieb und das Velofahren.
3. Der Verband übt keine gewinnbringende Tätigkeit aus.
4. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können werden:

Fabrikanten, Importeure, Grossisten, Händler, Organisationen, Dienstleister und Agenturen, die Fahrräder, Bestandteile, Zubehör, Dienstleistungen oder Bekleidungen für Fahrräder oder deren Benutzerinnen und Benutzer in der Schweiz vertreiben. Um Mitglied zu werden, muss eine Firma in der Schweiz ein Domizil haben und Mitarbeitende beschäftigen.

Art. 4

Die Anmeldung zum Beitritt in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Abweisung des Aufnahmegesuches ist dieser zur Angabe des Verweigerungsgrundes nicht verpflichtet.

Art. 5

Jedes Mitglied anerkennt durch seine Beitrittserklärung die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes sowie seiner Organe als verbindlich.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Austritt, der mit eingeschriebenem Brief drei Monate zum Voraus auf den 31. Dezember bei der Geschäftsstelle erklärt werden muss.
2. Durch Auflösung des Verbandes.
3. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung und Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief.
4. Durch Ausschluss durch die Generalversammlung. Dieser hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

III. FINANZIELLES

Art. 7

1. Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Anhang der Statuten festgelegt ist.
2. Bei der Durchführung von speziellen Projekten bezahlen die daran beteiligten Mitgliedsfirmen einen speziellen Beitrag gemäss separatem Projektbudget.

Art. 8

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Den Verbandsmitgliedern steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu. Dies gilt insbesondere auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft aus irgendeinem Grunde und bei Tod für die Erben.

IV. ORGANISATION

Art. 9

Der Verband hat die folgenden Organe:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisor(en)

A. Generalversammlung

Art. 10

1. Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitgliedsfirmen einberufen werden. Die Einladung muss innerhalb eines Monats nach dem Eingang eines solchen Begehrens versandt werden.

Art. 11

1. Die Verbandsmitglieder werden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich zur Generalversammlung eingeladen. In der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben. In ausserordentlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist abzukürzen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, welche die Mitglieder unverzüglich darüber zu orientieren hat.
2. An der Generalversammlung kann nur zu Traktanden Beschluss gefasst werden, die in der hiervor beschriebenen Weise bekannt gegeben wurden.

Art. 12

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandes
3. Entgegennahme der Jahresrechnung des Verbandes
4. Beschlussfassung über das Verbandsbudget
5. Déchargeerteilung an den Vorstand und an den Geschäftsführer
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl des Geschäftsführers
8. Wahl des oder der Rechnungsrevisor(en)
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
10. Statutenänderungen, einschliesslich der Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können Vertreter von Mitgliederfirmen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
13. Entscheid über die Rückvergütung von Einnahmen aus der Übernahme von Ausstellungspatronaten
14. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

Als Geschäftsführer und als Rechnungsrevisor(en) können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Die Generalversammlung kann Reglemente zur Ergänzung der Statuten erlassen.

Art. 13

In der Generalversammlung hat jede Mitgliedsfirma eine Stimme. Die Vertretung durch eine andere Mitgliedsfirma ist zulässig mit besonderer schriftlicher Vollmacht. Eine Mitgliedsfirma kann höchstens eine andere Mitgliedsfirma vertreten.

Art. 14

1. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Schriftliche Beschlüsse können mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Unterlagen die Durchführung einer Generalversammlung verlangt.
2. Statutenänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Solche Beschlüsse können schriftlich nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Als Vorstandsmitglieder werden in der Regel Vertreter von Mitgliederfirmen gewählt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Art. 16

1. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte befugt, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Themen Kommissionen oder Delegierte einsetzen. Er kann auch externe Berater beiziehen.

Art. 17

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verband nach aussen.
2. Der Vorstand kann die Ausführung seiner Aufgaben an einen Geschäftsführer delegieren. Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt ein Jahr.

Art. 18

Der Präsident und der Geschäftsführer haben Einzelunterschrift im Bereich des Banken- und Zahlungsverkehrs sowie bei Routinegeschäften. Verträge unterzeichnen sie zusammen oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zur Überprüfung der Jahresrechnung des Verbandes werden von der Generalversammlung alljährlich ein oder mehrere Revisoren gewählt, welche der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen haben.

V. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 20

Die Generalversammlung entscheidet gemäss Art. 12 der Statuten über die Auflösung des Verbandes sowie über die Verwendung des allfälligen vorhandenen Vermögens des Verbandes.

Art. 21

Diese Statuten wurden am heutigen Tag revidiert. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 2021.

Biel, 17. November 2022

Der Präsident:

Das Vorstandsmitglied:

Anhang zu den Statuten

Der Verband erhebt Beiträge, welche sich nach der Höhe des in der Schweiz im Fahrradbereich erzielten Umsatzes richten:

Nettoumsatz von CHF 50'000 bis 3 Mio.:	CHF 2'200.-
Nettoumsatz über CHF 3 bis 10 Mio.:	CHF 3'500.-
Nettoumsatz über CHF 10 Mio.	CHF 6'000.-

Abgestellt wird auf den Nettoumsatz im Vorjahr. Der Vorstand ist berechtigt, vom jeweiligen Mitglied den Nachweis der massgebenden Zahlen zu verlangen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung der Revisionsstelle).